



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.03

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Andre Schollbach

Datum: 16. MAI 2022

Zeitplan zum Ersatzneubau der Nossener Brücke AF2190/22

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über den aktuellen Zeitplan für den Ersatzneubau der Nossener Brücke gerichtet, wobei die Frage zeitlich lediglich auf den im Zeitpunkt der Fragestellung aktuellen Sachstand eingegrenzt wird. Diese allein vom Willen des Fragestellers abhängige Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“).

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer bisherigen Anfragen zum Zeitplan für die Sanierung, den Neubau oder Ersatzneubau oder Errichtung diverser anderer Großbauwerke seit mindestens 2012 für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die pauschal auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet ist und in Sachsen – mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen – gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist; vgl. z. B. AF1851/12, AF1852/12, AF2184/13, AF2989/14, ..., AF0059/19, AF0092/19, AF0755/20, AF0919/20, AF1189/21.

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand. Die Aufspaltung in zeitlich leicht versetzt und jährlich wiederholt eingereichte Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Welchen Zeitplan verfolgt die Stadtverwaltung nach aktuellem Sachstand für den Ersatzneubau der Nossener Brücke im Rahmen des Projektes Stadtbahn 2020, Teilabschnitt 1.2?“

Aufgrund des mit Einreichung der Unterlagen am 15. Juli 2020 begonnenen und immer noch laufenden Planverfahrens steht nachfolgende Terminangabe unter dem Vorbehalt der Erlangung des Baurechts.

Der Ersatzneubau der Nossener Brücke soll im April 2030 fertig gestellt sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert